

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1769

Gründung Zweckverband Forst Dünnerntal; Genehmigung der Statuten

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinde Laupersdorf, die Gemeinde Matzendorf und der Kanton Solothurn bewirtschafteten ihre Wälder im öffentlich-rechtlichen Unternehmen «Forstbetrieb Mittleres Thal», während die Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Gänsbrunnen, die Bürgergemeinde Welschenrohr sowie der Kanton Solothurn ihre Aufgaben im Bereich Wald durch das öffentlich-rechtliche Unternehmen «Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal» erledigen liessen.

Die Gemeinden Matzendorf, Aedermannsdorf, Herbetswil, Welschenrohr-Gänsbrunnen und die Bürgergemeinden Laupersdorf und Welschenrohr entschieden an ihren Gemeindeversammlungen im Juni 2022, die bisherigen Forstbetriebe in den gemeinsamen Zweckverband «Forst Dünnerntal» zu überführen und beschlossen die Zweckverbandsstatuten. Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, beschloss die Statuten im April 2022.

Mit Eingabe vom 3. Oktober 2022 ersucht der Zweckverband den Regierungsrat um Genehmigung der Statuten.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (vgl. § 215 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (vgl. § 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindefreglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands und allfällige Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen, damit sie rechtsgültig sind (vgl. § 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Seit der Vorprüfung der Statuten hat der Kantonsrat das Gemeindegesetz in Bezug auf den Rechtsschutz angepasst. Der Regierungsrat fungiert in gemeinderechtlichen Angelegenheiten nicht mehr als Beschwerdeinstanz. Die neuen Regelungen in §§ 199 ff. GG treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Art. 22 Abs. 2 der Statuten ist deshalb von Amtes wegen an die geänderten Bestimmungen anzupassen.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 199 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) -

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbands Forst Dünnerntal mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 werden mit folgender Änderung genehmigt:
 - 3.1.1 Art. 22 Abs. 2, **ändern**:
Gegen die Beschlüsse des Vorstands kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes innert 10 Tagen beim Zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.
- 3.2 Die Korrektur ist bindend und erfolgt gemäss § 210 Abs. 22 von Amtes wegen. Sie braucht den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.3 Dem Amt für Gemeinden ist vom Zweckverband ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'100 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Kaufmann + Bader, Wald und Umwelt, Hauptgasse 48,
4500 Solothurn**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'100.--	(Kto. 4210000/81097)
	<u>Fr. 1'100.--</u>	

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE

Beilage

Statuten

Verteiler

Amt für Gemeinden (2; mit Kopie der genehmigten Statuten)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (mit Kopie der genehmigten Statuten)

Kaufmann + Bader, Wald und Umwelt, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn (mit Original der genehmigten Statuten)

Departement des Innern, REWE (ohne Beilage)

mit dem Auftrag: Rechnungsstellung 1'100 Franken, Kaufmann + Bader, Wald und Umwelt, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn (Kto. 4210000/81097)